



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Rentengüter. Aus Anlaß des so benannten Unmaßgeblichen in Nummer 43 geht uns von Herrn Regierungsrat Lüdtke in Ratibor folgende Berichtigung zu.

In der Sitzung des landwirtschaftlichen Vereins Ratibor vom 1. Oktober er. habe ich über „Rentengüter“ und die sich darauf beziehenden preussischen Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 referirt, aber nicht um an diesen Gesetzen eine abfällige Kritik zu üben, sondern im Gegenteil, um die in erster Reihe beteiligten Großgrundbesitzer zur thatkräftigen Mitwirkung an der Verwirklichung der von diesen Gesetzen erstrebten Ziele aufzurufen. Dabei habe ich mich in folgendem Sinne geäußert: „Beide Gesetze verfolgen zwei zwar nahe bei einander liegende, aber doch von einander verschiedene Ziele, nämlich: 1. die Seshaftmachung ländlicher Arbeiter, 2. die Vermehrung der wirtschaftlich selbständigen ländlichen Ader-nahrungen mittlern und kleineren Umfanges. Das erste Ziel wird sich voraussichtlich für unsere Gegend (Oberschlesien) leider nicht in wünschenswertem Maße erreichen lassen, weil der Arbeiter, der seine Familie hinsichtlich der Wohnung und des notwendigsten Lebensunterhaltes gesichert weiß, erst recht den nahegelegenen Industriezentren zuziehen wird, wo er lohnenderen Erwerb zu finden hoffen darf, als ihn die Landwirtschaft zu bieten vermag. Dagegen wird das andere Ziel, dem das Gesetz vom 7. Juli 1891 in erster Reihe gewidmet ist, sich hoffentlich auch bei uns in einer der hervorragenden Wichtigkeit des gesetzgeberischen Gedankens entsprechenden Weise in die Wirklichkeit übertragen.“ Dieser von mir ausgesprochenen Hoffnung setzte der Rittergutsbesitzer und Geheime Regierungsrat von Selchow allerdings einige Zweifel entgegen. Er meinte, in den bessern und dicht bevölkerten Gegenden — wozu der Kreis Ratibor größtenteils gehört — seien die Pachtpreise für kleinere Parzellen im Vergleich zum Kaufwert zu hoch, als daß eine dem Pachtpreis entsprechende Rente auf die königliche Rentenbank übernommen werden könnte, sodaß der Käufer eines Rentengutes zu viel bar anzahlen müßte. Ein prinzipieller Fehler des Gesetzes, dem übrigens zweifellos ein guter Kern innewohne, sei der, daß den Rentengutskäufern hinsichtlich der Belastung und Veräußerung des Gutes zuviel Freiheit gelassen werde. Eine günstige wirtschaftliche Entwicklung der Rentengüter sei nur von einem genossenschaftlichen Zusammenschluß und einer durch Selbstverwaltung geübten Kontrolle der einzelnen zu erwarten. Nicht in der unumschränkten individuellen Freiheit, sondern in der gegenseitigen Abhängigkeit liege das wahre Glück.

Der Verfasser des Unmaßgeblichen, dem wir diese Berichtigung vorgelegt haben, schreibt uns dazu: Gewiß dürfen wir dem Herrn Regierungsrat für die ausführlichere Mitteilung des fraglichen Gedankenaustausches dankbar sein, aber daß unsre der „Vossischen Zeitung“ entnommene kürzere Darstellung in einem wesentlichen Punkte falsch wäre oder eine falsche Vorstellung von dem die Besprechung erfüllenden Geiste erweckte, vermag man daraus nicht zu erkennen. Auch meine Bemerkungen

gingen nicht von der Voraussetzung aus, daß die Herren an den beiden Gesetzen eine abfällige Kritik geübt hätten. Daß sie auf den Punkt hingewiesen haben, an dem diese neuen Gesetze ergänzungsbedürftig sind, ist doch noch lange keine abfällige Kritik, und ich muß wiederholen, daß sie für den Freimut, mit dem sie es gethan haben, Dank verdienen. Die Schwierigkeit besteht nun einmal, daß der ansässig gemachte Tagelöhner, wenn ihm nicht die Verpflichtung dazu auferlegt wird, erst recht nicht willig sein wird, beim Gutsbesitzer zu arbeiten, so lange er anderswo lohnendere Arbeit findet, und wie soll diese Schwierigkeit überwunden werden, wenn sie die Beteiligten nicht offen eingestehen? Es bleibt schon dabei, daß der Großgrundbesitz nur bestehen kann, wenn er entweder besitzlose Tagelöhner oder ansässige Fröhner zur Verfügung hat. Die dritte Möglichkeit, daß der ober-schlesische Großgrundbesitz, um den es sich hier zunächst handelt, den anzustedelnden freien Tagelöhnern höhern oder doch ebenso hohen Lohn zahlte, als die Industrie und die sächsischen Gutsbesitzer zu zahlen vermögen, darf wohl als Unmöglichkeit bezeichnet werden. Übrigens haben die in den letzten drei Wochen bekannt gewordenen zahlreichen Anmeldungen von Rittergütern, deren Parzellirung zur Errichtung von Rentengütern gewünscht wird, und von Bauern, die solche zu erwerben wünschen, die sehr erfreuliche Hoffnung erregt, daß wenigstens der andre Zweck des Gesetzes, die Vermehrung der Bauerngüter, in größerem Umfange erreicht werden wird, namentlich in Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen.



Litteratur

Die Lehre Jesu. Von Dr. H. H. Wendt, ord. Professor der Theologie in Heidelberg. Zweiter Teil. Der Inhalt der Lehre Jesu. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1890.

Der Verfasser beweist durch sein Buch, daß man die Gottheit Christi im dogmatischen Sinne leugnen und trotzdem von der Göttlichkeit der Person Christi, seiner Lehre und seines Werkes überzeugt sein und andere überzeugen kann. Männern von der Richtung Egidis wird das grundgelehrte und doch im edelsten Sinne des Wortes populäre Werk hohen Genuß und reichlichen Trost gewähren. Doch auch der orthodoxe Prediger wird ihm dankbar sein für die neue Einsicht in den wahren und tiefern Sinn so manches Schriftworts, die ihm der mit dem feinen Taft eines frommen Gemüts vereinigte Scharfsinn Wendts erschließt. Für die Krone seiner glücklichen Deutungen halten wir die ungemein befriedigende der Worte, mit denen Jesus das Abendmahl eingesetzt hat. In wie weit solche geistreiche, vielen Einzelnen hochwillkommene Auffassungen die Kraft zur Erneuerung oder Umbildung der alten Kirchen oder zu kirchlichen Neuschöpfungen in sich tragen, ist allerdings eine andere Frage. Für nichttheologische Käufer, das möge noch bemerkt werden, ist es ein Vortheil, daß sie den ersten Teil des Werkes, der das im engern Sinne Gelehrte, die Bibelkritik, enthält, nicht mitzukaufen brauchen.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig